

Anlage zur Urkunde des Notars Dr.Huhn in Ravensburg vom
25.03.1993 UR 154/1993

=====

Gesellschaftsvertrag

der RaWEG Ravensburger Wertstofferfassungs GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma

Die Firma der Gesellschaft lautet:

RaWEG Ravensburger Wertstofferfassungs GmbH

§ 2

Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 7980 Ravensburg/Baden-
Württemberg.

§ 3

Gegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Erfassung, Aufbereitung
und Bereitstellung von Verkaufsverpackungen und anderen Wert-
stoffen und der Aufbau sowie der Betrieb des hierfür erforder-
lichen Betriebssystems im Landkreis Ravensburg. Die Aktivi-
täten des Unternehmens orientieren sich am Ziel der Abfall-
vermeidung.

§ 4

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2 -

§ 5

Dauer

Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 6

Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 7

Begriffsbestimmungen

In dieser Urkunde werden nachstehend kurz bezeichnet:

Gesellschafter, die Städte, Gemeinden oder Zweckverbände sind, als Gemeinden;

der Gesellschafter Landkreis Ravensburg als Landkreis Ravensburg.

II. Stammkapital, Stammeinlagen

§ 8

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt DM 210.000,00
(in Worten: Deutsche Mark zweihundertzehntausend).

§ 9

Stammeinlagen

1) Auf das Stammkapital übernehmen:

- a) die folgenden Gemeinden des Landkreises Ravensburg Stammeinlagen wie folgt im Nennbetrag von insgesamt DM 126.000,00:

Achberg	eine Stammeinlage von	DM	500,00
Aichstetten	eine Stammeinlage von	DM	1.000,00
Aitrach	eine Stammeinlage von	DM	1.500,00
Amtzell	eine Stammeinlage von	DM	1.500,00
Argenbühl	eine Stammeinlage von	DM	2.500,00
Aulendorf	eine Stammeinlage von	DM	4.000,00
Bad Waldsee	eine Stammeinlage von	DM	8.500,00
Bad Wurzach	eine Stammeinlage von	DM	6.500,00
Baienfurt	eine Stammeinlage von	DM	3.500,00
Baindt	eine Stammeinlage von	DM	2.500,00
Berg	eine Stammeinlage von	DM	2.000,00
Bergatreute	eine Stammeinlage von	DM	1.500,00
Bodnegg	eine Stammeinlage von	DM	1.500,00
Fronreute	eine Stammeinlage von	DM	2.000,00
Grünkraut	eine Stammeinlage von	DM	1.500,00
Gemeindeverwaltungs- verband Altshausen	eine Stammeinlage von	DM	5.000,00
Horgenzell	eine Stammeinlage von	DM	2.000,00
Isny	eine Stammeinlage von	DM	7.000,00
Kisslegg	eine Stammeinlage von	DM	4.000,00
Leutkirch	eine Stammeinlage von	DM	10.500,00
Ravensburg	eine Stammeinlage von	DM	23.000,00
Schlier	eine Stammeinlage von	DM	1.500,00
Vogt	eine Stammeinlage von	DM	2.000,00
Waldburg	eine Stammeinlage von	DM	1.000,00
Wangen	eine Stammeinlage von	DM	12.500,00
Weingarten	eine Stammeinlage von	DM	11.500,00
Wilhelmsdorf	eine Stammeinlage von	DM	2.000,00
Wolfegg	eine Stammeinlage von	DM	1.500,00
Wolpertswende	eine Stammeinlage von	DM	2.000,00

b) der Landkreis Ravensburg
eine Stammeinlage in Höhe von DM 84.000,00

2) Die Stammeinlagen werden in Geld erbracht, und zwar in voller Höhe sofort.

III. Geschäftsführer, Geschäftsführung und Vertretung

§ 10

Geschäftsführer

- 1) Die Gesellschaft hat vier Geschäftsführer.
- 2) Die Geschäftsführer werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.
- 3) Den Gemeinden und dem Landkreis Ravensburg steht bei der Bestellung von Geschäftsführern ein Benennungsrecht in der Weise zu, daß jeweils drei der vier Geschäftsführer von den Gemeinden aus den Reihen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Beigeordneten, der andere vom Landkreis Ravensburg aus dem Kreis seiner Bediensteten benannt werden. Wird das Benennungsrecht ausgeübt, kann die Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grunde von den Vorschlägen abweichen.

Scheidet ein Geschäftsführer aus und wird ein Benennungsrecht nach Abs. 1 nicht innerhalb von sechs Wochen nach dem Ausscheiden ausgeübt, bestellt die Gesellschafterversammlung den Geschäftsführer aus dem Kreis der Personen, aus denen der nach Abs. 1 Benennungsberechtigte bei Ausübung seines Rechts hätte auswählen dürfen.

- 4) Über den Abschluß, die Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern beschließt die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie bestimmt mit einfacher Mehrheit wer die Gesellschaft bei Rechtshandlungen nach Satz 1 vertritt.

§ 11

Geschäftsführung

- 1) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.

- 2) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- 3) In Angelegenheiten, in denen die Geschäftsordnung einen Beschluß der Geschäftsführer vorsieht, beschließen diese mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung zählt als Nein-Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Im übrigen sind die Geschäftsführer zur Geschäftsführung in der Weise befugt, daß zwei Geschäftsführer gemeinsam handeln, deren einer dem dem Benennungsrecht der Gemeinden zugeordneten Personenkreis, deren anderer dem dem Benennungsrecht des Landkreises Ravensburg zugeordneten Personenkreis angehört.
- 5) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Gesellschafterbeschuß für
 - alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, wie für
 - alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschuß für zustimmungsbedürftig erklären.

§ 12

Vertretung

- 1) Die Gesellschaft wird gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 2) Durch Gesellschafterbeschuß kann Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.

IV. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 13

Gesellschafterversammlung

- 1) Gesellschafterversammlungen werden durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinsam derart einberufen, daß ein von den Gemeinden benannter Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem vom Landkreis Ravensburg benannten Geschäftsführer handelt.

Ein Geschäftsführer kann die Gesellschafterversammlung allein einberufen, wenn zwingendes Recht dies vorschreibt.

- 2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Brief oder Telefax unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Bei Einberufung durch Brief ist der Poststempel für die Berechnung der Frist maßgebend.
- 3) In der Gesellschafterversammlung werden die Gesellschafter durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Vertretung durch Beigeordnete, Beamte und Angestellte des Gesellschafters ist zulässig. Im übrigen dürfen Dritte an Gesellschafterversammlungen nur mit Zustimmung aller anwesenden Gesellschafter teilnehmen.
- 4) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens 60% des Stammkapitals vertreten sind. Sind weniger als 60% des Stammkapitals vertreten, ist unter Beachtung von Absatz 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlußfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 5) Gesellschafterversammlungen finden im Landkreis Ravensburg an dem in der Einberufung vorgesehenen Ort statt. Die Versammlung wird von einem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Die Gesellschafterversammlung bestellt mit ein-

facher Mehrheit der abgegebenen Stimmen jeweils für den Zeitraum von drei Jahren gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wahl ihren Vorsitzenden und seine bis zu vier Stellvertreter'.

- 6) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlußfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefaßt werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten werden.
- 7) Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift durch Brief zu übersenden.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

- 1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefaßt. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernmündliche (auch durch Telefax) telegraphische oder mündliche Abstimmung gefaßt werden, wenn jeder Gesellschafter mit dieser Verfahrensweise ausdrücklich einverstanden ist. Über jeden Beschluß ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter mit Brief zu übersenden.
- 2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit 60% der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht zwingendes Recht oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Je DM 100,00 eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

V. Planung, Jahresabschluß, Ergebnisverwendung
Leistungsverkehr mit Gesellschaftern.

§ 15

Planung

Die Geschäftsführer haben dafür Sorge zu tragen, daß in sinn-
gemässer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der
Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde
gelegt und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung den
Gesellschaftern, soweit diese Pläne nicht in den Katalog zu-
stimmungsbedürftiger Geschäfte fallen, unverzüglich zur Kennt-
nis gebracht werden.

§ 16

Jahresabschluss

- 1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluß (Bilanz
nebst Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und den
Lagebericht in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften
des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs für große
Kapitalgesellschaften innerhalb der gesetzlichen Fristen
aufzustellen.
- 2) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
erfolgt in sinngemässer Anwendung der Vorschriften des
Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapi-
talgesellschaften. Den Abschlußprüfer wählt die Gesell-
schafterversammlung.
- 3) Die Geschäftsführer haben den Gesellschaftern den
Jahresabschluß und einen etwaigen Geschäftsbericht ge-
meinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Ab-
schlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren
Vorschlägen zur Ergebnisverwendung zur Beschlussfassung
vorzulegen.
- 4) Die Gesellschafter haben dafür zu sorgen, daß die
Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung

des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluß und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird.

§ 17

Ergebnisverwendung

Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.

§ 18

Leistungsverkehr mit Gesellschaftern

- 1) Abgesehen von Leistungen, die aufgrund eines ordnungsmässigen Gewinnverteilungsbeschlusses erfolgen, ist es der Gesellschaft untersagt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden natürlichen oder juristischen Person durch Rechtsgeschäft oder in sonstiger Weise Vorteile irgendwelcher Art zu gewähren, die unabhängigen Dritten unter gleichen oder ähnlichen Umständen von einem pflichtgemäß handelnden ordentlichen Geschäftsführer nicht gewährt würden oder die steuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehen wären oder gegen § 30 GmbHG (Erhaltung des Stammkapitals) verstoßen.
- 2) Im Falle der Zuwiderhandlung entsteht für die Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Vorteilsgewährung gegenüber dem Begünstigten ein Anspruch auf Erstattung des Vorteils oder, nach Wahl der Gesellschaft, Ersatz seines Wertes in Geld, sowie auf Zahlung angemessener Zinsen für die Zeit zwischen der Gewährung des Vorteils und der Erstattung oder Ersatzleistung.

- 3) Als Begünstigter im Sinne von Absatz 2 gilt derjenige, dem der Vorteil steuerlich zuzurechnen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieser letztlich einem Dritten zugute gekommen ist, und wie sich der Begünstigte mit diesem auseinandersetzt. Falls und soweit aus rechtlichen Gründen gegen den Begünstigten kein Anspruch gegeben ist, richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Begünstigte nahesteht. Einem Gesellschafter gegenüber kann der Anspruch auch durch Aufrechnung mit dessen Gewinnansprüchen geltend gemacht werden.

VI. Abtretung von Geschäftsanteilen, Einziehung

§ 19

Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Geschäftsführer erteilen diese, wenn die Gesellschafterversammlung sie beschließt.

§ 20

Einziehung (Amortisation)

- 1) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- 2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn
 - a) der Gesellschafter seine sich aus diesem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen gröblich verletzt und diese Pflichtverletzung trotz einer schriftlichen Abmahnung durch einen Gesellschafter oder durch die Ge-

sellschaft fortsetzt oder in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt;

- b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahme nicht spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;
- c) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft aus wichtigem Grund erklärt oder Auflösungsklage erhebt.

- 3) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht hierbei kein Stimmrecht zu.

§ 21

Einziehungsvergütung

- 1) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung. Die Vergütung besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am bilanzierten Eigenkapital der Gesellschaft zum Stichtag, der dem Verhältnis des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital entspricht. Stichtag im Sinne dieser Vorschrift ist der Tag, an dem die Einziehung gemäß § 20 Absatz 3 beschlossen wird.
- 2) Die Einziehungsvergütung ist in 3 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist 3 Monate nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft zahlbar. Die folgenden Teilbeträge sind jeweils 6 Monate nach Fälligkeit des vorausgehenden Teilbetrages zur Zahlung fällig.
- 3) Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, daß der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder an eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, daß der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im übrigen an die Gesellschaft oder

die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist. Ein solches Verlangen kann nur auf der Grundlage eines entsprechenden Gesellschafterbeschlusses gestellt werden.

- 4) Soweit die Gesellschaft statt der Einziehung des Geschäftsanteils dessen Abtretung an sich oder an eine von der Gesellschaft bezeichnete Person verlangt, gelten die Regelungen über die Einziehungsvergütung für die Bemessung und die Zahlung des Kaufpreises entsprechend.
- 5) Streitigkeiten über die Höhe der Einziehungsvergütung werden von einem durch die Industrie- und Handelskammer in Weingarten zu benennenden Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter, der auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der §§ 91 ff. ZPO zu befinden hat, für alle Beteiligten nach Maßgabe der §§ 317 Abs. 1 und 319 Abs. 1 BGB entschieden.

VII. Schlußbestimmungen

§ 22

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (Gründungs Aufwand) bis zu einem Betrag von DM 5.000,00 (Deutsche Mark fünftausend). Etwa darüber hinausgehenden Gründungs Aufwand tragen die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen.

§ 23

Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

§ 24
Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.